

Regionalverband
Elbe-Heide
Tel: 0 41 31 – 40 28 77
Fax: 0 41 31 – 4 75 12
E-Mail:
bund.lueneburg@bund.net
Internet
www.bund-elbe-heide.de

Lüneburg, 04.07.2021

Hansestadt Lüneburg
Fachbereich Stadtentwicklung
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Per Mail an: bjoern.kern@Stadt.Lueneburg.de
i.V. per Mail an: anja.klang@stadt.lueneburg.de

Stellungnahme zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rettmer Nord“ und zum Bebauungsplan Nr. 182 „Rettmer Nord“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

- (1) Nach § 5 Abs. 5 BauGB und daraus folgend § 2a BauGB fehlen bei der Änderung des Flächennutzungsplans in dessen Begründung die „wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans“, die sich aus einem beigefügten Umweltbericht ergeben sollten. Weder Begründung noch Umweltbericht liegen weder der Flächennutzungsplanänderung noch dem Bebauungsplan bei, wie es in § 1 Abs. 2 BauGB gefordert wird.
- (2) Inwieweit es sich bei dem Bauleitverfahren um eine „verträgliche Nachverdichtung des Ortsteils Rettmer“ handeln soll, erschließt sich uns nicht. Es handelt sich vielmehr um

Zweigstelle Heinrich-Böll-Haus
kannter Naturschutz- Katzenstr. 2
desnaturschutzgesetz.
21335 Lüneburg

Geschäftskonto: 600 22 99
BLZ: 240 501 10

Bank: Sparkasse Lüneburg

Der BUND ist einanerverband nach § 59Bun-

Spenden sind steuerab
zugsfähig.
Erbschaften und Ver-
mächtnisse an den BUND
sind von der Erbschafts-
steuer befreit.

wertvollen Ackerflächen mit einer hohen Bodenzahl (46-50)¹ im Außenbereich von Rettmer, die nach §§ 34 bzw. 35 BauGB² geplant werden sollen. Dabei werden § 1a Abs. 2

- (3) Satz 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BNatSchG und § 3 Abs. 2 Satz 3 NBauO nicht beachtet. Die geplante Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Fläche mißachtet die Forderungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB und Punkt 14 des Niedersächsischen Weges.
- (4) § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird nicht beachtet. Dies erfordert eine Wohnraum-Bedarfsanalyse und eine Alternativenprüfung innerhalb der Innenentwicklung.
- (5) §1 Abs. 6 Satz 7.c) BauGB wird nicht in vollem Umfang beachtet. Durch das in unmittelbarer Nähe befindliche Vorranggebiet Leitungstrasse werden die im LROP von Niedersachsen³ unter 4.2. Satz 10 ausgeführten Mindestabstände nicht eingehalten.

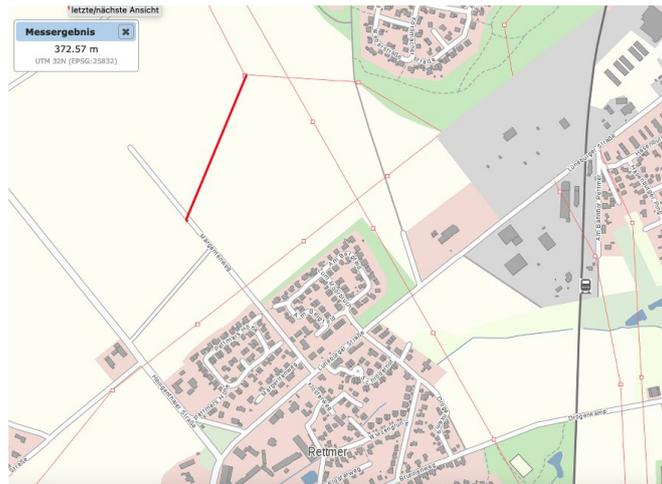


Abb.: Ausschnitt aus dem Geo-Portal des Landkreises Lüneburg vom 25.07.2021 mit Entfernungsmarkierung in Rot

- (6) Innerhalb der Leitungsschutzzone von Hochspannungsfreileitungen sind aus Sicherheitsgründen einschlägige DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert werden, sind die (..) Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt.⁴ Ferner sind die Flächen unter den Leitungen für Wartungsarbeiten freizuhalten und bestimmte Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, die nicht für eine Nutzung als öffentliche Grünfläche geeignet erscheinen.
- (7) Die Satzung zum Baugebiet läßt in der zeichnerischen Darstellung vermissen, wie die Hochspannungsleitung bis zum Umspannwerk verläuft. Dies ist notwendig, um die Sinnhaftigkeit von Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches abschätzen zu können.
- (8) Weder in der Begründung noch in der Satzung über das Baugebiet lassen sich erkennen, wie das geplante Regenrückhaltebecken im Überlauf entwässert wird. Dies sind für uns erforderliche Informationen, um eine Anpassung an Klimaschutzmaßnahmen und ökologische Standards vornehmen zu können.
- (9) Die in der Satzung der Stadt Lüneburg über den Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" verwendete Bezeichnung a für abweichende Bauweise wird auch im Bauleitplan nicht erläutert. Dies entspricht nicht der Vorgabe durch die Planzeichenverordnung § 2 Abs.4.

1 NIBIS-Kartenserver des Niedersächsischen Informationssystems vom 01.08.2021, <https://nibis.lbeg.de/cardommap3/?permalink=1E184tNT#>

2 Begründung zum B-Plan Nr.182 „Rettmer Nord“, 18.06.2021, S.7

3 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017

4 2. Änderung_Erweiterung B-Plan Nr.25 „Am Anger“, Gemeinde Affing, 17.042018, Blatt 2, S.8

- (10) § 1a Satz 5 Satz 1 BauGB wird nicht berücksichtigt. Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen fördern den Klimawandel.
- (11) § 1 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG wird nicht beachtet. Innerhalb des von der Bundesregierung im Juni 2021 beschlossenen Klimaschutzgesetzes und der Feststellung des Klimanotstandes von Stadt und Landkreis Lüneburg sollte dem auch in Bauleitverfahren Rechnung getragen werden. Der BUND fordert deshalb ein **klimaökologisches Gutachten** des Gebietes unter Einbeziehung von durch den Klimawandel zu erwartenden klimatischen Veränderungen im Vergleich zu dem heutigen Ist-Zustand. Außerdem gilt es im Zusammenhang der Städteplanung mit dem Klimaschutz auszuwerten, in wieweit das Plangebiet Auswirkungen auf zukünftige klimatische Veränderungen im Zusammenhang mit den geplanten übrigen Baugebieten für die Region haben wird. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass das Climate Service Center Germany (GERICS) einen Klimaausblick auch für den Landkreis Lüneburg erstellt hat. Der BUND fordert, dass diese Ergebnisse in einem Gutachten berücksichtigt werden!
- (12) Satzung und städtebauliches Konzept zum Baugebiet lassen nicht erkennen, ob Gebäudeausrichtungen (geeignet für Photovoltaikanlagen?), wie auch Anpflanzungen (Barrierewirkung für Luftströmungen) im Sinne des Klimaschutzes und der -anpassung geplant wurden.

Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential einer Region dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichem Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten Freiflächen aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen möglichst nicht in Anspruch genommen werden.⁵ Der BUND sieht die Belange des Umweltschutzes nach BauGB §1 (6) 7 a) und c) nicht berücksichtigt, indem durch großflächige Bebauung der Verlust von klimatisch wirksamer Offenbodenfläche und damit einhergehend erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Situation auch für zukünftige Generationen in Kauf genommen werden.

Obwohl der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt den Klimanotstand festgestellt haben, lassen sich in der Begründung zum Baugebiet Rettmer Nord keine Hinweise zum Klimaschutz finden. Es entstehen enorme CO₂-Mengen durch das Entfernen der Humusschicht (Demineralisierung). Die Emissionen aus der Herstellung von Baumaterialien (graue Emissionen) und der zugehörige Energieverbrauch (graue Energie) sind unverhältnismäßig hoch. Der steigende motorisierte Individualverkehr erzeugt Emissionen. Die Versiegelung der landwirtschaftlichen Fläche und somit des Kaltluftentstehungsgebietes fördert die Temperaturzunahme. Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche minimiert die regionale Nahversorgung, damit gehen Importe von Nahrungsmitteln und deren Transport einher (Verbrauch von Energie und Verursachung von Emissionen).

Der BUND sieht in der Bebauung keinen wirklichen Klimaschutz! Die klimaschädigende Maßnahmen durch die Bebauung müssen jetzt geprüft und gewertet werden, um das 2°C-Ziel des Parisabkommens bis Ende des Jahrhunderts einzuhalten. Der BUND fordert eindringlich dies im Rahmen des Bauleitverfahrens zu tun. Eine weitere Versiegelung von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ist für den BUND im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel nicht zu befürworten.

Das vorliegende Bauleitverfahren wird vom BUND mit seinen unsachlichen, unvollständigen und die Forderungen des BauGB und BNatSchG nicht beachten Ausführungen abgelehnt.

⁵ Städtebauliche Klimafibel, (Hrsg.) Min. f. Verkehr u. Infrastruktur Baden-Württemberg, Juli 2015, S.187

Wir bitten Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.

Mit freundlichen Grüßen,
BUND, Regionalverband Elbe-Heide
i.A. Franziska Hapke